Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

(3. Entwurf - Stand: 25.07.2014)

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

A. Problem und Ziel

Das geltende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) soll die Möglichkeit insbesondere für Wirtschaftsunternehmen verbessern, Informationen des öffentlichen Sektors für gewerbliche Zwecke weiterzuverwenden. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/37/EG geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die geänderte Richtlinie umzusetzen.

B. Lösung

Das geltende IWG wird durch ein neues IWG abgelöst, das die Vorgaben möglichst eng am Wortlaut der Richtlinie umsetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neufassung des IWG entsteht voraussichtlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Soweit durch Entscheidungen über eine Weiterverwendung von Informationen und die Zurverfügungstellung der Informationen in den entsprechenden Formaten Personal- und Sachkosten entstehen, war dies bereits nach der geltenden Rechtslage der Fall. Diese Personal- und Sachkosten hängen überdies von der Ausgestaltung des

Verfahrens im Einzelfall ab und sind daher nicht zu beziffern. Sie sind in den betroffenen Haushaltseinzelplänen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze und Stellenpläne aufzufangen.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) [1]

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz soll gewährleisten, dass Informationen der öffentlichen Stellen insbesondere dem Markt für Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Inhalten diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Weiterverwendung vorhandener Informationen im Besitz öffentlicher Stellen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Informationen, deren Erstellung
   a) nicht unter die gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, wenn keine solchen Rechtsvorschriften existieren,
   b) nicht unter die durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Aufgaben fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufgaben transparent ist und regelmäßig überprüft wird,
2. Informationen, an denen Rechte des geistigen Eigentums Dritter bestehen; für Informationen von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven, an denen diese Rechte des geistigen Eigentums innehaben, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Rechteinhaber die Weiterverwendung erlauben,

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 345 S. 90) in der durch Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 175 S. 1) geänderten Fassung.

3. Informationen, zu denen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein Zugangsrecht besteht, einschließlich aus Gründen bestehender gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder der Geheimhaltung aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen,
4. Informationen, zu denen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften der Zugang eingeschränkt ist; dies ist auch dann der Fall, wenn für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss,
5. Teile von Informationen, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten,
6. Informationen mit personenbezogenen Daten, deren Weiterverwendung nicht mit den Datenschutzvorschriften vereinbar ist, auch wenn für die übrigen Teile der Information ein Zugangsrecht besteht,
7. Informationen im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder im Besitz anderer Stellen und ihrer Zweigstellen, sofern die Informationen der Wahrnehmung eines öffentlichen Rundfunkauftrags dienen,
8. Informationen im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschließlich Einrichtungen, die für den Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, außer Hochschulbibliotheken, und
9. Informationen im Besitz von kulturellen Einrichtungen, außer Bibliotheken, Museen und Archiven.

(3) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(4) Die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz des geistigen Eigentums, über den Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen sowie weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „öffentliche Stellen“

   a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,

   b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a oder Buchstabe c fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,

   c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen;

2. „Information" jede Aufzeichnung auf elektronischen oder nichtelektronischen Datenträgern,

3. „Weiterverwendung“ die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen außerhalb der öffentlichen Aufgabe, für die die Informationen erstellt wurden,; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

§ 4 Grundsatz der Weiterverwendung

Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können weiterverwendet werden. Für den Fall, das die öffentliche Stelle die Weiterverwendung von einer Antragstellung abhängig macht, ist § 5 zu beachten.

§ 5 Weiterverwendung auf Antrag

(1) Die öffentlichen Stellen halten für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Informationen zur

Weiterverwendung an den Antragsteller oder, falls eine Lizenz erforderlich ist, für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Informationen entspricht.

(2) Soweit möglich und sinnvoll, sollen öffentliche Stellen die Anträge elektronisch bearbeiten. Sinnvoll ist die elektronische Bearbeitung, wenn sie nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Wurden keine Fristen oder sonstige Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Informationen festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen innerhalb von höchstens 4 Wochen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Informationen zur Weiterverwendung bereitstellen oder - falls eine Lizenz erforderlich ist - ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 4 Wochen verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung mehr Zeit benötigt wird.

(4) Ein Antrag auf Weiterverwendung kann bei Informationen abgelehnt werden, die nach § 2 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die Ablehnung ist zu begründen. Bei Informationen, die geistiges Eigentum Dritter sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 2), verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist. Ist der Inhaber der Rechte nicht bekannt, so verweist die öffentliche Stelle auf den Lizenzgeber, von dem sie die Informationen erhalten hat. (5) Eine Entscheidung über die Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen.

(6) Auf Informationen, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben und deren Weiterverwendung erlaubt wird, findet § 5 keine Anwendung.(7) Die Rechtsvorschriften zur öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Verfügbare Formate

(1) Informationen werden von den öffentlichen Stellen in den Formaten und Sprachen zur Verfügung gestellt, in denen sie bereits vorhanden sind, und soweit technisch möglich und sinnvoll (§ 5 Absatz 2 Satz 2) auch in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten. Die Formate und die Metadaten sollen so weit wie möglich formellen offenen Standards entsprechen. Ein Dateiformat ist maschinenlesbar, wenn es so strukturiert ist, dass informationstechnische Anwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht verarbeiten können. Ein Dateiformat ist offen, wenn es plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird. Ein formeller offener Standard ist ein schriftlich niedergelegter Standard zur Sicherstellung der Interoperabilität der informationstechnischen Anwendungen.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, nicht mehr in ihrem Besitz vorhandene Informationen erneut zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors zu ermöglichen, wenn der damit verbundene Aufwand über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Informationen fortzusetzen, um deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors zu ermöglichen.

(4) Soweit Informationen über öffentliche Netze in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden, sollen deren Metadaten auf einem nationalen Datenportal verfügbar sein.

(5) Die Vorschriften des Bundes und der Länder zur Gleichstellung behinderter Menschen und insbesondere zur barrierefreien Informationstechnik bleiben unberührt: **§ 7 Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen**

(1) Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten zu beschränken.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken,

b) Informationen, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken, soweit dies durch Rechtsvorschriften für diesen Ausnahmefall bestimmt ist oder die öffentliche Stelle im Falle des Fehlens solcher Rechtsvorschriften Festlegungen anhand allgemeiner Verwaltungspraxis getroffen hat,

c) Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a und b berechnen die öffentlichen Stellen das Entgelt nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Diese Kriterien müssen sich aus Rechtsvorschriften oder aus der allgemeinen Verwaltungspraxis ergeben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 dürfen pro Abrechnungszeitraum die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Informationen, im Fall von Absatz 2 Buchstabe c auch zur Bewahrung und Rechteklärung, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Das Entgelt wird unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Die Rechtsvorschriften zu Gebühren und Auslagen aus öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt.

§ 8 Transparenz

(1) Öffentliche Stellen, die Standardentgelte für die Weiterverwendung von Informationen verlangen, legen die entsprechenden Bedingungen und die

tatsächliche Höhe dieser Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage im Voraus fest. Sie veröffentlichen diese Angaben, soweit möglich und sinnvoll (§ 5 Absatz 2 Satz 2), in elektronischer Form.

(2) Öffentliche Stellen, die Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen verlangen, die keine Standardentgelte sind, geben im Voraus an, welche Faktoren sie bei der Berechnung dieser Entgelte berücksichtigen. Sie geben auf Anfrage eines Antragstellers auch die Berechnungsweise der Entgelte für dessen Antrag auf Weiterverwendung an.

(3) Die in § 7 Absatz 2 Buchstabe b genannten Festlegungen erfolgen im Voraus. Soweit möglich und zumutbar, sollen sie in elektronischer Form veröffentlicht werden.

(4) Die öffentlichen Stellen gewährleisten, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Informationen beantragt haben, über den Verwaltungsrechtsweg unterrichtet werden. Die Vorschriften für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden bleiben unberührt.

§ 9 Nutzungsbestimmungen

(1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen festlegen, sofern sie die Möglichkeiten der Weiterverwendung dadurch nicht unnötig einschränken oder den Wettbewerb behindern.

(2) Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen sollen vorher allgemein festgelegt werden. Sie können in Standardnutzungsbestimmungen festgelegt werden.

(3) Standardnutzungsbestimmungen müssen angepasst werden können.

(4) Standardnutzungsbestimmungen sollen in digitaler Form zur Verfügung stehen. Sie sollen elektronisch bearbeitet werden können.

§ 10 Gleichbehandlungsgrundsatz

(1) Für eine vergleichbare Weiterverwendung von Informationen müssen gleiche Bedingungen gelten.

(2) Für öffentliche Stellen gelten die gleichen Bedingungen und Entgelte wie für andere Nutzer.

§ 11 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Die Weiterverwendung von Informationen steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Informationen beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden.

(2) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen, die im Besitz der Informationen sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(3) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der §§ 12 und 13 fallen, werden bei Vertragsablauf beendet, spätestens jedoch am 18. Juli 2043.

(4) Am 1. Juli 2005 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen von § 12 fallen, werden bei Vertragsablauf beendet, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.

§ 12 Ausnahmen vom Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Ist für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich, so ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen.

(2) Die nach dem 17. Juli 2013 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Dieser Paragraf gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

§ 13 Ausschließliche Rechte auf die Digitalisierung von Kulturbeständen

(1) Ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen darf für höchstens zehn Jahre gewährt werden.

(2) Wird ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen im Einzelfall für mehr als zehn Jahre gewährt, so wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach alle sieben Jahre überprüft.

(3) Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte auf die Digitalisierung von Kulturbeständen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) Wem ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen gewährt wird, der hat der betreffenden öffentlichen Stelle eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Stelle stellt die Kopie am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

I. Das geltende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und die Richtlinie 2003/98/EG

Das geltende IWG dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie). Diese verfolgt das Ziel, Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors zu vereinheitlichen und neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen in einer Informations- und Wissensgesellschaft zu erschließen. Es geht um die – vornehmlich digitale – Nutzung von Inhalten vor allem durch kleine aufstrebende Unternehmen und insbesondere auch um die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dabei nimmt die Richtlinie den öffentlichen Sektor – also die Gesamtheit der öffentlichen Stellen– in den Blick, der ein breites Spektrum an Informationen erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet. Dazu zählen etwa die Bereiche Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Informationen sind für die Weiterverwendung in Produkten und Diensten mit digitalen Inhalten interessant und auch im Hinblick auf zunehmende mobile Anwendungen wirtschaftlich bedeutsam. Allerdings weichen Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung dieser Informationen voneinander ab. Dies behindert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Hier stellt die Richtlinie einen allgemeinen Rahmen auf. Dabei geht sie davon aus, dass öffentliche Stellen Informationen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten. Für deren Weiterverwendung schafft die Richtlinie einen gerechten, angemessenen und nicht-diskriminierenden Rahmen, den die Mitgliedstaaten zu beachten haben. Dabei enthält sie in ihrer alten Fassung keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung, d. h. die Richtlinie griff bisher nicht in die Freiheit der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stellen ein, zu entscheiden, ob sie eine Weiterverwendung überhaupt gestatten. Vor diesem Hintergrund bestand

nur ein eingeschränkter Umsetzungsbedarf der Richtlinie in Deutschland, zumal dem Gleichbehandlungsgrundsatz als Kernanliegen der Richtlinie im deutschen Recht mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes in weiten Bereichen bereits Rechnung getragen wird (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 16/2453). Aus diesem Grund erfolgte bisher die Umsetzung der Richtlinie in einem schlanken IWG. Das geltende IWG schafft den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, die diese erstellt und für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben. Es schafft weder ein eigenes Zugangsrecht auf Informationen des öffentlichen Sektors – insoweit greift das IWG nicht in die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder ein – noch schafft es die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr Sache der betroffenen öffentlichen Stelle. Nur soweit bereits eine Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen stattfindet, ist auch Dritten in nicht-diskriminierender Weise die Weiterverwendung dieser Informationen zu gestatten (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/2453. S. 11).

II. Umsetzungsbedarf der geänderten Richtlinie

Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 (Änderungsrichtlinie) geändert. Die neuen Bestimmungen sind bis zum 18. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

1. Bedarf einer Neufassung des IWG

Die Änderungsrichtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass die verfügbare Datenmenge seit dem Erlass der Richtlinie erheblich zugenommen hat und Technologien zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten kontinuierlich weiterentwickelt wurden. Neue Dienste und Anwendungen beruhen auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten. In diesem Zusammenhang hat sich unter dem Stichwort „Open (Government) Data“ weltweit die Praxis des Bereitstellens von maschinenlesbaren Daten durch Regierungen und

Verwaltungen entwickelt. Die Daten stehen zur Weiterverwendung durch Dritte zur Verfügung, um Wirtschaftswachstum und Transparenz zu fördern. Die Änderungsrichtlinie ist im Rahmen der Open-Data-Strategie der EU-Kommission entstanden. Die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich daraus ergeben, sollen besser genutzt werden. Insbesondere soll erreicht werden, dass ein grenzübergreifendes Angebot von Produkten und Dienstleistungen besteht, das die Weiterverwendung vergleichbarer Datensätze europaweit ermöglicht. Das geht nur, wenn die Weiterverwendung in der EU unter gleichen Voraussetzungen erlaubt ist und nicht wie bisher unterschiedlichen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten beziehungsweise der betreffenden öffentlichen Stellen unterliegt.

Die wichtigste Änderung liegt darin, dass es die Änderungsrichtlinie nunmehr den Mitgliedstaaten bzw. den öffentlichen Stellen nicht mehr überlässt, ob Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr wird den Mitgliedstaaten die eindeutige Verpflichtung auferlegt, alle Informationen, die nach den nationalen Bestimmungen zugänglich sind und unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch für die Weiterverwendung bereitzustellen. Diese neue Verpflichtung muss in das IWG aufgenommen werden. Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Gewährleistung einer lückenlosen Umsetzung erfolgt die Umsetzung möglichst eng am Wortlaut der Richtlinienvorgaben. Dazu ist das bisherige IWG durch eine vollständige Neufassung zu ersetzen.

2. Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit und zum Verwaltungsrecht

a) Das IWG greift nicht in die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder ein, die den Zugang zu bestimmten Informationen regeln. Hervorzuheben ist aber, dass Informationen, die nach der Richtlinie und dem IWG weiterverwendet werden können, auch dementsprechend zugänglich zu machen sind, und zwar unabhängig davon, ob Informationsfreiheitsgesetze bestehen oder wie diese ausgestaltet sind.

Zur Zeit bestehen Vorschriften zur Informationsfreiheit auf Bundesebene (IFG) sowie in 11 Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt). 5 Bundesländer haben keine eigenen Gesetzes zur Informationsfreiheit. In Bayern haben eine Reihe von Kommunen Satzungen zur Informationsfreiheit erlassen. Weitere Gesetze mit Vorschriften zur Informationsfreiheit sind das Geodateninformationsgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation und das Umweltinformationsgesetz. Im Hinblick auf das Verhältnis der Informationsfreiheitsgesetze zur Weiterverwendung nach dem geltenden IWG wird davon ausgegangen, dass das IWG kein eigenes Zugangsrecht gewährt, sondern sich dies aus den Regelungen zur Informationsfreiheit ergibt. Dieses Exklusivitätsverhältnis kann jedoch für das das zukünftige IWG nicht angenommen werden, weil das IWG einen Anspruch auf Weiterverwendung von Informationen schafft, die dafür ungeachtet des Vorhandenseins von Regelungen zur Informationsfreiheit auch zugänglich gemacht werden müssen. Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) gewährt ein eigenes Zugangsrecht zu den Informationen öffentlicher Stellen.. Die Weiterverwendung scheidet nur dort aus, wo der Zugang durch Vorschriften verwehrt ist. Die in den Informationsfreiheitsgesetzen enthaltenen Einschränkungen der Informationsfreiheit stellen keine solchen Regelungen dar. Sie führen lediglich dazu, dass kein Anspruch auf Informationsfreiheit besteht, schließen aber den Zugang nicht aus oder schränken ihn ein. Diese Beschränkungen ergeben sich aus anderen Vorschriften.

b) Die Richtlinienvorgaben gelten nicht nur für juristische Personen des Privatrechts , soweit sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit privatrechtlicher Handlungsformen bedienen, sondern auch für öffentliche Stellen, die öffentlich-rechtlich handeln. Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder enthalten keine den Vorgaben der Richtlinie

entsprechenden Bestimmungen, was die Bearbeitung von Anträgen angeht. In § 10 VwVfG wird lediglich der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahrens festgehalten (§ 10 VwVfG: „Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit nicht spezielle Vorschriften eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens vorsehen. Insbesondere § 5 IWG stellt insoweit eine Spezialnorm auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren dar. Die für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden geltenden Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt. III. Ziel und wesentlicher Inhalt des IWG

Das IWG soll die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors insbesondere durch Wirtschaftsunternehmen gewährleisten. Die Informationen sollen jenseits der öffentlichen Aufgabe, für die sie erstellt wurden, nicht brach liegen, sondern einen darüber hinausgehenden Mehrwert erzielen können. Alle Informationen des öffentlichen Sektors, die nicht vom Anwendungsbereich des IWG ausgenommen sind, unterliegen dem Grundsatz der Weiterverwendung. Es ist den öffentlichen Stellen überlassen, ob sie die Weiterverwendung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften nur auf Antrag genehmigen und auch nur gegen Entgelt gestatten wollen. In diesen Fällen müssen sie die Anforderungen des IWG beachten. Idealerweise ermöglichen die öffentlichen Stellen die Weiterverwendung ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand aus eigener Veranlassung, indem sie die vom IWG erfassten Informationen etwa auf einem Internetportal bereitstellen. Öffentliche Stellen dürfen die Weiterverwendung nicht durch Bedingungen unnötig einschränken und den Wettbewerb nicht behindern. Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Dritten sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich wie beim geltenden IWG aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der

Wirtschaft). Vgl. auch Bt-Drs. 16/2453, Seite 11. Zwar regelt das IWG auch die Weiterverwendung für nicht-kommerzielle Zwecke. Kernanliegen der Richtlinie und des Gesetzes ist jedoch die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors für wirtschaftliche Zwecke.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Bei unterschiedlichen oder fehlenden Landesregelungen über die diskriminierungsfreie wirtschaftliche Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors bestünde die konkrete Gefahr, dass Marktzugangsschranken für bundesweit operierende Unternehmen nicht verringert werden könnten. Dies hätte nicht hinnehmbare Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu nur lokal tätigen Unternehmen zur Folge. Zudem könnte über Landesregelungen die Weiterverwendung von Informationen des Bundes nicht geregelt werden, wodurch die Erstellung von Informationsprodukten, die auf Bundes- und Landesdokumenten beruhen, erschwert wäre. Namentlich im Bereich digitalisierter Informationsprodukte, z. B. bei elektronischen Navigationssystemen, setzt eine wirtschaftliche Vermarktung die Verknüpfung und Aufbereitung von Informationen, die in Bund und Ländern einzuholen sind, voraus. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern würden einer Entwicklung und Vermarktung von Informationsprodukten, die bundesweit verwandt werden sollen, entgegenstehen . Es liegt gleichermaßen im Interesse von Bund und Ländern, Innovationen auf dem Informationsmarkt nicht durch unterschiedliche Regelungen zu behindern, weil dies erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächte. Das Regelungsziel, diese Entwicklung zu verhindern und stattdessen das wirtschaftliche Potenzial öffentlicher Informationen optimal auszuschöpfen, macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (vgl. BVerfGE 106, 62, [144 ff.]). Eine bundeseinheitliche Regelung liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

V. Erfüllungsaufwand

Das IWG ist auf Mehrwerterzielung ausgerichtet und soll keine zusätzliche Kosten produzieren. Ein gegebenenfalls zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der dadurch entsteht, dass öffentliche Stellen für die Weiterverwendung einen Antrag oder Entgelte verlangen, Bedingungen an die Weiterverwendung stellen oder Ausschließlichkeitsvereinbarungen treffen, ist nicht durch das IWG verursacht, sondern durch Entscheidungen der öffentlichen Stellen ggfs. aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

Im Übrigen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

B) Besonderer Teil

1. Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Ein Gesetzeszweck sollte notwendigerweise genannt werden, Die Richtlinie wie auch das IWG wollen die Entwicklung neuer Dienstleistungen anstoßen, die Informationen öffentlicher Stellen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, und so Wirtschaftswachstum und soziales Engagement fördern. Ungeachtet, dass auch nicht-kommerzielle Weiterverwendungen erfasst werden, soll § 1 herausstellen, dass die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch Wirtschaftsunternehmen das Kernanliegen der Richtlinie wie auch des Gesetzes ist.

2. Zu § 2 Anwendungsbereich:

§ 2 setzt Art. 1 der Richtlinie um und regelt den Anwendungsbereich des IWG. Die Vorschrift orientiert sich wie alle nachfolgenden Vorschriften eng am Wortlaut der Richtlinie.

(a) Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Anwendung des IWG auf alle bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Diese können weiterverwendet werden, es sei denn, sie fallen unter die in Absatz 2 genannten Ausnahmen.

(b) Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie Informationen, die nicht der Weiterverwendung unterliegen. Das sind:

- Nr. 1: Informationen, deren Erstellung nicht zu den öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle zählen (Art. 1 Abs. 2 a der Richtlinie)

Der Wortlaut der Richtlinie wird übernommen. Anstelle des Begriffs „öffentlicher Auftrag“ wird die Bezeichnung „öffentliche Aufgabe“ verwendet. Diese Interpretation entspricht den Zielen der Richtlinie. „Öffentlicher Auftrag“ könnte als Verweis auf das öffentlichen Vergaberecht missverstanden werden (vgl. BT-Drs. 16/4253, S. 12).

Öffentliche Aufgaben können der öffentlichen Stelle durch Rechtsvorschrift zugewiesen sein oder durch Verwaltungspraxis entstehen. In letzterem Falle wurde die Richtlinie in der geänderten Fassung dahin gehend ergänzt, dass die Ausnahme nur dann gilt, wenn eine solche Verwaltungspraxis transparent ist und einer Überprüfung unterliegt.

Eine öffentliche Aufgabenerfüllung liegt auch vor, wenn sich die öffentliche Stelle bei der Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Hingegen unterliegen Informationen öffentlicher Stellen, die diese im Rahmen ihrer über ihre öffentlichen Aufgaben hinausgehenden privatwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit erstellen, nicht dem IWG (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Hierzu gehören in der Regel Informationen, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Dies ist z .B. der Fall, wenn eine öffentliche Stelle ein Gutachten übernimmt – etwa über die Windverhältnisse in einer bestimmten Gegend – und derartige Dienstleistungen nicht zu den durch Rechtsvorschrift oder Verwaltungspraxis zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Stelle gehören. Die öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung eines privatwirtschaftlichen Dienstleistungsauftrags. Dritte haben keinen Anspruch darauf, dieses Gutachten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt zu bekommen (vgl. BT-Drs. 16/4253, S. 12).

- Nr. 2: Informationen, die geistiges Eigentum Dritter sind (Art. 1 Abs. 2 b der Richtlinie)

Geistiges Eigentum meint das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (einschließlich von Sui-generis-Schutzrechten) sowie gewerbliche Schutzrechte wie Patente, eingetragene Muster und Marken (vgl. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie). Das IWG erfasst keine Informationen, die geistiges Eigentum Dritter sind. Urheberrechte, die bei der öffentlichen Stelle (ihren Mitarbeitern) selbst liegen, sind hingegen unbeachtlich. Etwas anderes gilt für Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, die neu in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden. Diese Einrichtungen können über die Weiterverwendung von Informationen entscheiden, an denen sie geistige Eigentumsrechte haben. Wird die Weiterverwendung erlaubt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

- Nr. 3: Informationen, die nicht zugänglich sind (Art. 1 Abs. 2 c der Richtlinie)

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 IWG hat eine klarstellende Funktion, da durch die Richtlinie und das IWG ohnehin kein Recht auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen eröffnet wird. In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Spezialgesetzliche Zugangsregelungen schließen die Anwendbarkeit des IWG aus. In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen an Informationen aus Gründen des Datenschutzes, des Verschlusssachenschutzes, der statistischen Geheimhaltung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, weil sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder weil sonst einer der in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Gründe vorliegt, kein Zugangsrecht besteht. Ein weiteres Beispiel ist das Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das alle abgeschlossen Tarifverträge (ca. 70.000 Gültige zum Stand 2013) enthält. Auf Grundlage des § 16 der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz ist das Einsichtsrecht in die Tarifverträge für Firmentarifverträge eingeschränkt,

da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder persönliche Daten enthalten können. Für Verbandstarifverträge gilt diese Einschränkung nicht. Diese können bei konkreter Benennung eingesehen werden.

- Nr. 4: Informationen, zu denen der Zugang eingeschränkt ist, was auch dann der Fall ist, wenn für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss (Art. 1 Abs. 2 ca der Richtlinie)

Die Vorschrift hat klarstellende Funktion. Auch bei Zugangsbeschränkungen kann kein allgemeines Recht auf Weiterverwendung bestehen.

- Nr. 5: Teile von Informationen, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten (Art. 1 Abs. 2 cb der Richtlinie)

Die genannten Kennzeichnungen dürfen nur von befugten öffentlichen Stellen verwendet werden. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich um keine weiterzuverwendenden Informationen handelt.

- Nr. 6: Informationen mit personenbezogenen Daten, die deshalb nicht zugänglich sind oder nicht weiterverwendet werden dürfen (Art. 1 Abs. 2 cc der Richtlinie)

Enthalten zugängliche Informationen personenbezogene Daten, so beurteilt sich die Frage der Weiterverwendung nach den dafür geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Vorschrift stellt klar, dass das IWG nicht auf solche Dokumente anwendbar ist, wenn der Datenschutz entgegensteht . Das wird in der Regel der Fall sein, da es keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände zur Datenverarbeitung gibt, die auch das Recht zur Weiterverwendung enthalten. Öffentliche Stellen dürfen Informationen mit personenbezogenen Daten daher datenschutzrechtlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen zur Weiterverwendung bereitstellen. Das gilt insbesondere auch für Informationen öffentlicher Stellen, die personenbezogene Daten der Mitarbeiter enthalten und die ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen von einer Weiterverwendung ausgeschlossen sind.

- Nr. 7: Informationen im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, sofern die Informationen der Wahrnehmung eines öffentlichen Rundfunkauftrags dienen (Art. 1 Abs. 2d der Richtlinie)

Die Ausnahme entspricht der im geltenden § 1 Abs. 2 Nr. 5 IWG enthaltenen Ausnahme vom Anwendungsbereich. Die Richtlinie wurde hier nicht geändert. Der Wortlaut des IWG wird stärker an den Wortlaut der Richtlinie angepasst, wobei das Wort „Sendeauftrags“ durch das Wort „Rundfunkauftrags“ ersetzt wird. Dies entspricht dem Sinn der Richtlinie, die in der englischen Textfassung von „public broadcasting remit“ spricht. „Sendeauftrag“ greift zu kurz, was auch im geltenden IWG berücksichtigt ist, das den Programm- und Sendeauftrag erfasst. Der Rundfunkauftrag ergibt sich aus den für die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Landesrundfunkanstalten, ZDF, Deutschlandradio und Deutsche Welle) geltenden gesetzlichen Regelungen.

- Nr. 8: Informationen im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, Schulen und Hochschulen, außer Hochschulbibliotheken (Art. 1 Abs. 2e der Richtlinie)

Informationen, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden, werden von dem Gesetz nicht erfasst. Die Änderungsrichtlinie stellt klar, dass Hochschulbibliotheken nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen. Dokumente von Bibliotheken ebenso wie Museen oder Archive sind nicht ohne Weiteres vom Anwendungsbereich ausgenommen (siehe nächster Punkt), sie unterliegen aber wegen evtl. geistigen Eigentumsrechten Sonderbestimmungen.

- Nr. 9: Informationen im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven (Art. 1 Abs. 2f der Richtlinie)

Mit der Änderungsrichtlinie fallen zukünftig Informationen von Bibliotheken, Museen und Archiven in den Anwendungsbereich der Richtlinie, der insoweit ausgeweitet wurde. Die Richtlinie geht davon aus, dass deren Sammlungen zunehmend ein wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Bereichen darstellen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater) einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive bleiben ausgenommen, da es sich in der Regel um darstellende Künste handelt,

deren Material geistiges Eigentum Dritter ist und ohnehin nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen würde.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt für Streitigkeiten aus diesem Gesetz den Verwaltungsrechtsweg auch für die privatrechtlichen öffentlichen Stellen, deren Tätigkeit sich nicht nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen bestimmt.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschriften über den Zugang zu Informationen wie die Informationsfreiheitsgesetze, über den Datenschutz und über das geistige Eigentum unberührt bleiben. Unberührt bleiben auch weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen. Solche sind beispielsweise im Umweltinformationsgesetz oder im Geodatenzugangsgesetz geregelt.

3. Zu § 3 Begriffsbestimmungen

§ 2 des Entwurfs enthält die Begriffsbestimmungen und setzt Artikel 2 der Richtlinie um.

a) Nr. 1 übernimmt die im geltenden § 2 Nr. 1 IWG enthaltene Regelung unverändert. Sie bestimmt den Begriff der öffentlichen Stelle und setzt Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie um. Diese Begriffsbestimmung der Richtlinie wurde nicht geändert. Die Begriffsbestimmungen "öffentliche Stelle" und "Einrichtung des öffentlichen Rechts" sind den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen entnommen (Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 98/4/EG). Die Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge enthält im Anhang I ein Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts. Für Deutschland sind als Kategorien solcher Einrichtungen dort aufgeführt:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts: die unmittelbaren Bundes-, Landes- und Gemeinde-Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Körperschaften: wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften, berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern), Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften), Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), kassenärztliche Vereinigungen, Genossenschaften und Verbände.
- Anstalten und Stiftungen: die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

  rechtsfähige Bundesanstalten,

  Versorgungsanstalten und Studentenwerke,

  Kultur-, Wohlfahrts-, und Hilfsstiftungen.

- Juristische Personen des Privatrechts: die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nicht gewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:
  - Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschunseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),
  - Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),
  - Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
  - Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
  - Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
  - Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen),

- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
- Entsorgung (Strassenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung),
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung).

Eine öffentliche Einrichtung muss zu dem besonderen Zweck gegründet sein, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind. Öffentliche Unternehmen, also Unternehmen im Eigentum oder unter Beteiligung des Staates, die öffentliche Aufgaben unter Marktbedingungen, d. h. gewerblich wahrnehmen, sind dementsprechend keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie).

Bei den öffentlichen Stellen werden die Bezeichnungen „Staat“ und „Gebietskörperschaften“ in Art. 2 Nr. 1a der Richtlinie im Gesetz unter der Bezeichnung „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ zusammengefasst. Damit fallen alle staatlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter die Begriffsbestimmung, also insbesondere Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden.

Wesentliches Merkmal der erfassten öffentlichen Stellen und Einrichtungen ist die eigene Rechtspersönlichkeit. Dabei können Einrichtungen des öffentlichen Rechts auch juristische Personen des Privatrechts sein, die unter die Richtlinie fallen, wenn sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und unter maßgeblichem Einfluss einer öffentlichen Stelle stehen. Dieser maßgebliche Einfluss kann in der überwiegenden Finanzierung oder der mehrheitlichen Besetzung von Leitungs- oder Aufsichtsorganen liegen.

b) Nr. 2 bezeichnet den Begriff der Information. Dieser entspricht dem von der Richtlinie verwendeten Begriff „Dokument“. Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie gibt diese eine den Entwicklungen in der Informationsgesellschaft entsprechende allgemeine Definition des Begriffs "Dokument" vor. Der Begriff umfasst jede im Besitz öffentlicher Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material). Hiervon erfasst sind auch Daten im Sinne von Open (Government) Data. Dabei werden unter dem Begriff „Daten“ reine Fakten verstanden – unabhängig von Bedeutung Interpretation und Kontext. Eine im Besitz einer öffentlichen Stelle befindliche Information ist eine Information, für die die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie stellt weiterhin ausdrücklich klar, dass sich der Begriff nicht auf Computerprogramme erstreckt. Bei Computerprogrammen handelt es sich nicht um Darstellungen von Handlungen, Tatsachen oder Informationen, sondern um Informationstechnologie zum Funktionieren von Rechnern.

c) Nr. 3 definiert den Begriff der Weiterverwendung. Der Begriff der Weiterverwendung wurde in der neuen Richtlinie ebenfalls nicht geändert. Weiterverwendung ist danach die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen durch Dritte. Für die Weiterverwendung kommt es darauf an, dass sie sich vom öffentlichen Auftrag, für den die Informationen erstellt wurden, unterscheidet. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Informationen, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie). Der Austausch von Informationen zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar. Auch gilt wie bisher, dass die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und

die Verwertung des dadurch erlangten Wissens regelmäßig keine Weiterverwendung darstellt. Die im geltenden § 2 Nr. 5 IWG enthaltene Beschränkung der Weiterverwendung auf EU-Bürgerwird nicht aufgenommen. Es besteht kein Grund für eine solche Einschränkung. Insbesondere hat Deutschland sich im Rahmen der G8 verpflichtet, Daten nach Open-Data-Kriterien bereitzustellen. Das IWG bildet auch den Rechtsrahmen für diese Daten. Auch die Richtlinie enthält keine solche Einschränkung. 4. Zu § 4 Grundsatz der Weiterverwendung

§ 4 IWG setzt Artikel 3 der Richtlinie um. Die Vorschrift enthält in ihrer neuen Fassung die entscheidende Änderung, dass die Gestattung einer Weiterverwendung künftig grundsätzlich nicht mehr in das Entscheidungsermessen der öffentlichen Stelle fällt.

Das geltende IWG enthält in § 3 nicht den Grundsatz der Weiterverwendung, sondern regelt den Gleichbehandlungsanspruch. Grund dafür war, dass der Anspruch auf Weiterverwendung nach der alten Richtlinie sich nur auf diejenigen Fälle bezog, in denen die Weiterverwendung gesetzlich oder bereits durch vorangegangenes Verhalten der öffentlichen Stelle erlaubt wurde. Die Frage, ob eine wirtschaftliche oder anderweitige Weiterverwendung erstmals erlaubt oder untersagt wird, war dagegen bisher nicht vorrangig Gegenstand der Richtlinie. Das ist jetzt anders. Alle Informationen unterliegen zukünftig der Weiterverwendung, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Dieser Grundsatz wird in § 4 IWG geregelt. Danach gilt, dass alle Informationen, die in den Anwendungsbereich des IWG fallen weiterverwendet werden können. Dies gilt für kommerzielle wie auch für nicht-kommerzielle Zwecke, wenn auch die Wirtschaftstätigkeit und der Binnenmarkt vorrangige Ziele der Richtlinie wie auch des Gesetzes sind (vgl. die Ausführungen zu § 1).

Durch das aktive Bereitstellen von Daten über öffentlich zugängliche Netze zur Weiterverwendung durch Dritte (Open (Government) Data) wird der Zweck der Richtlinie auf besonders effiziente Weise erreicht: in

diesen Fällen sind die Daten ohne weitere Tätigkeit der öffentlichen Stellen weiterverwendbar. Nützlich ist eine Aussage zu den Bedingungen der Weiterverwendung, etwa ein deklaratorischer Hinweis auf die Nutzugsmöglichkeiten nach der Geodatennutzungsverordnung oder die Verwendung von Standardnutzungsbestimmungen. Idealerweise werden diese Daten über ein nationales Datenportal erschlossen. 3 6 Abs. 5 enthält insoweit eine Soll-Bestimmung.

5. Zu § 5 Weiterverwendung auf Antrag

§ 5 setzt Artikel 4 der Richtlinie um. Die Richtlinienvorschrift wurde geändert. Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie enthält zunächst eine lediglich redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Verweise auf den Anwendungsbereich. Zusätzlich wurde in Absatz 3 aufgenommen, dass Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive nicht dazu verpflichtet sind, auf Rechteinhaber oder Lizenzgeber zu verweisen, wenn einer Weiterverwendung von Informationen geistige Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Absatz 4, der den Hinweis auf Rechtsbehelfe regelt, wurde dahin gehend geändert, dass als Rechtsbehelf auch die Überprüfung durch eine unabhängige Stelle anzusehen ist.

Das IWG geht davon aus, dass diese Richtlinienvorgaben für juristische Personen des Privatrechts umzusetzen sind, soweit sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit privatrechtlicher Handlungsformen bedienen. Im Übrigen gilt, dass bei öffentlich-rechtlichem Handeln die in Artikel 4 der Richtlinie umschriebenen Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen bereits weitestgehend durch Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder umgesetzt sind (vgl. BT-Drs. 16/4253, S. 9). Diese bleiben unberührt (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs). Im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit (§ 10 VerwVerfG: „Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form

des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“) .

Zur Rechtsklarheit mit Blick auf eine lückenlose Umsetzung der Richtlinie soll im neuen § 5 IWG zukünftig eine eng am Wortlaut der Richtlinie orientierte Umsetzung erfolgen.

Danach gilt, dass die öffentlichen Stellen für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und Bereitstellung der Informationen ebenso wie für Lizenzvereinbarungen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen können als für Anträge auf bloßen Zugang zu Informationen (Abs. 1). Sie sollen die Anträge elektronisch bearbeiten, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist (Abs. 2). Dabei wurde das in der Richtlinie verwendete Wort „sinnvoll“ in Satz 2 als zu unbestimmter Begriff um eine Legaldefinition ergänzt, die der Zielrichtung der Richtlinie einer möglichst effizienten Umsetzung der Bearbeitung entspricht. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass die elektronische Abwicklung den betroffenen öffentlichen Stellen keine Umstände bereitet. Behörden des Bundes sind nach dem E-Government-Gesetz ohnehin dazu gehalten.

Absatz 3 bestimmt, dass die öffentlichen Stelle nicht länger als 4 Wochen benötigen darf, falls keine Fristen festgelegt sind. Die Richtlinie spricht von 20 Arbeitstagen. Arbeitstage sind Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird und damit für die Festlegung einer Frist nicht bestimmt genug, so dass das IWG eine 4-Wochen-Frist setzt, wobei davon ausgegangen wird, das eine Woche 5 Arbeitstage umfasst. Die öffentliche Stelle kann die Frist bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 4 Wochen verlängern, muss den Antragsteller aber innerhalb von 3 Wochen nach Eingang seines Antrages entsprechend unterrichten.

Absatz 4 setzt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie um. Entsprechend der Regelung, dass zukünftig alle Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, kann ein Antrag auf Weiterverwendung auch nur bei Informationen abgelehnt werden, die nach § 1 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Gründe sind anzugeben. Wird die Ablehnung darauf gestützt, dass es sich um

Informationen handelt, die im geistigen Eigentum Dritter stehen, so muss die öffentliche Stelle in der Ablehnung auf den Rechteinhaber oder den Lizenzgeber verweisen. Bibliotheken, Museen und Archive sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Absatz 5 setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie um. Diese Bestimmung wurde durch die Änderungsrichtlinie erweitert. Während die Richtlinie in ihrer alten Fassung lediglich den Hinweis auf Rechtsbehelfe in ablehnenden Bescheiden verlangte, soll nach der geänderten Richtlinie nunmehr eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit entsprechenden Fachkenntnissen genannt werden. Dies kann auch ein Gericht sein. Im IWG wird an der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte festgehalten (§ 2 Abs. 4).

Absatz 6 nimmt die dort genannten Einrichtungen von der Vorschrift aus – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie in Artikel 3 Absatz 2. Absatz 7 stellt klar, das die für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden geltenden Bestimmungen im Übrigen unberührt bleiben.

6. Zu § 6 Verfügbare Formate

§ 6 setzt Artikel 5 der Richtlinie um. Die Richtlinienvorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie deutlich verändert und präzisiert. Insbesondere aus den Absätzen 2 und 3 wird deutlich, dass die Richtlinie vermeiden will, die öffentlichen Stellen durch die Weiterverwendung mit einem erheblichen Aufwand zu belasten.

a) § 6 Absatz 1 verlangt von den öffentlichen Stellen, dass sie die Informationen in allen vorhandenen Formaten und Sprachen zur Verfügung stellen. Das ist die bisherige Regelung, die im geltenden § 3 Absatz 3 IWG umgesetzt ist. Die geänderte Richtlinie verlangt nunmehr, dass öffentliche Stellen die Informationen soweit möglich und sinnvoll in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung stellen und dass die Formate als auch die Metadaten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen. Die Vorschrift enthält keine strenge Verpflichtung, sondern eine Soll-Bestimmung im Rahmen der Möglichkeiten. Die Beantwortung

der Frage, ob die Erfüllung im Sinne des Gesetzes möglich und sinnvoll ist, liegt in der Beurteilung der jeweiligen öffentlichen Stellen.

Die Begriffsbestimmungen „maschinenlesbares Format“, „offenes Format“ und „formeller offener Standard“ sind neu in der Richtlinie und werden hier im Wortlaut übernommen. In den Erwägungsgründen 20 und 21 der Änderungsrichtlinie wird klargestellt, dass öffentliche Stellen die Weiterverwendung auch technisch erleichtern sollen. Dazu gehört die Bereitstellung der Informationen in offenen, maschinenlesbaren Formaten mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität. Es geht dabei insbesondere um die Interoperabilität gemäß den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß den dafür geltenden europäischen Anforderungen (Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE). Eine Information sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die gewählte Definition zur Machinenlesbarkeit entspricht sinngemäß der Definition in § 12 Absatz 1 Satz 2 EGovG. Das Verhältnis des § 6 Abs. 1 Satz 1 zu § 12 Abs. 1 Satz 1 EGovG stellt sich wie folgt dar: der Anwendungsbereich des § 12 Abs, 1 EGovG ist enger als der des § 6. § 12 EGovG bezieht sich nicht auf Informationen, die auf Antrag individuell zur Verfügung gestellt werden, sondern nur auf bereits über öffentliche Netze bereit stehende Informationen. Soweit der Anwendungsbereich des § 12 EGovG reicht, stellt er strengere Anforderungen: es sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Nach § 6 gilt dies nur soweit „technisch möglich und sinnvoll“. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein und sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Informationen, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als

maschinenlesbar gelten (vgl. Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie).

b) § 6 Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie um. Die Vorschrift war bisher in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie enthalten. Danach sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, die Erstellung von einzelnen Informationen im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Informationen durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen, wenn damit ein unverhältnismäßiger über eine einfache Bearbeitung hinausgehender Aufwand verbunden ist. Das heißt, die öffentlichen Stellen müssen grundsätzlich Informationen auch neu erstellen, anpassen oder Auszüge aus Informationen zur Verfügung stellen. Ob dies einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, muss die öffentliche Stelle beurteilen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie und auch der Neufassung des IWG ist der Verwaltungsaufwand dann unverhältnismäßig, wenn er über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

c) § 6 Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie um. Die Vorschrift war bisher in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie enthalten. Sie wurde durch die Änderungsrichtlinie nicht verändert. Danach müssen öffentliche Stellen die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Informationen nicht fortsetzen, um deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors zu ermöglichen.

d) § 6 Absatz 4 setzt Artikel 9 der Richtlinie um. Derzeit wird der Regelbetrieb des nationalen Datenportals GovData (www.govdata.de) vorbereitet. Die öffentlichen Stellen sollen insbesondere die Metadaten ihrer maschinenlesbaren Daten über dieses Portal auffindbar machen.

e) § 6 Absatz 5 dient der Klarstellung. Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) und Grundvoraussetzung für die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Dies betrifft auch die Nutzbarkeit moderner Informations- und Kommunikationstechnik. § 11 BGG und die dazugehörige Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) konkretisiert die

für die Bundesverwaltung einzuhaltenden Standards. Auf Landesebene gelten entsprechende Regelungen.

Darüber hinaus sollen die Bundesbehörden entsprechend § 16 EGovG die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente in angemessener Form gewährleisten.

6. Zu § 7 Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen

§ 7 IWG setzt Artikel 6 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie in ihrer Struktur erheblich verändert. In ihrer ursprünglichen Fassung noch als Tarifgrundsätze bezeichnet, spricht die Richtlinie jetzt von Grundsätzen der Gebührenbemessung. Der Begriff „Gebühren“ ist europarechtlich zu verstehen und meint – anders als im deutschen Recht – nicht nur (öffentlich rechtliche) Gebühren, sondern umfasst auch (privatrechtliche) Entgelte. Die Vorschrift regelt nicht, ob Gebühren oder Entgelte zu erheben sind. Stattdessen werden für die Fälle, in denen für die Gestattung der Weiterverwendung Gebühren oder Entgelte verlangt werden, Grundsätze zur Bemessung festgelegt. Werden Gebühren und Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen erhoben, so sind diese grundsätzlich auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

Das IWG regelt die Entgeltgrundsätze nur hinsichtlich der öffentlichen Stellen, die privatrechtlich handeln. Das gesamte gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Handeln unterliegt dem staatlichen Haushalts- und Kostenrecht, das in der Gesetzgebungs- bzw. Satzungszuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden liegt. Dieses bleibt unberührt. Insofern besteht im Hinblick auf (öffentlich-rechtliche) Gebühren kein weiterer Umsetzungsbedarf.

a) Zu § 7 Absatz 1

§ 7 Absatz 1 IWG setzt Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie um. Danach dürfen öffentliche Stellen Entgelte grundsätzlich nur noch bis zur Höhe der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung von

Informationen verursachten Grenzkosten verlangen. Eine allgemeine Kostendeckung findet nicht statt.

b) Zu § 7 Absätze 2 bis 4

§ 7 Absätze 2 bis 4 IWG setzen Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie um. Erwägungsgrund 22 der Änderungsrichtlinie erläutert dazu, dass der Betrieb öffentlicher Stellen nicht behindert werden sollte, wenn diese Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken. Das gleiche gilt für die erforderliche Kostendeckung im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung bestimmter Informationen, die zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen können öffentliche Stellen Gebühren erheben, die über den Grenzkosten liegen. Hier gelten die bisherigen Kriterien: die Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden; die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Informationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Dieses Kostendeckungsprinzip setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis ergeben.

Davon ist in Deutschland das gesamte gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche Handeln betroffen. Es unterliegt dem staatlichen Haushalts- und Kostenrecht, das in der Gesetzgebungs- bzw. Satzungszuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden liegt. Die öffentlich-rechtlichen Gebühren haben immer kostenorientiert zu sein. Für die Verwaltungstätigkeit des Bundes ist dies beispielsweise in § 9 des Bundesgebührengesetzes detailliert umgesetzt.

Bibliotheken, Museen und Archive werden ebenfalls vom Anwendungsbereich des Absatz 1 ausgenommen. Auch diese sollten Gebühren erheben dürfen, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Dabei sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der

Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Angesichts der Besonderheiten von Bibliotheken, Museen und Archiven könnten auch für sie die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Informationen erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden (Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie).

c) Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Rechtsvorschriften zu Gebühren uns Auslagen aus öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit unberührt bleiben.

8. Zu § 8 Transparenz

§ 7 IWG setzt Artikel 7 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie neu gefasst. Die Änderungen dienen vorwiegend einer klareren Fassung der Anforderungen. Darin wird von den öffentlichen Stellen ein transparentes Vorgehen bei der Festlegung von Standardgebühren verlangt. Was das öffentlich-rechtliche Gebührenwesen anbelangt, besteht hier kein Regelungsbedarf, da diese Gebühren ohnehin geregelt sind (s. insbesondere § 23 Bundesgebührengesetz). Regelungsbedarf besteht bei allen Entgelten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Gebührenwesens. Insofern spricht § 7 IWG von Standardentgelten statt von Standardgebühren.

Die Weiterverwender sollen die Möglichkeit haben, sich vorab über die Kosten zu informieren, die für den Fall der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen auf sie zukommen.

Erheben öffentliche Stellen Standardentgelte für die Weiterverwendung, müssen sie die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe der Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage im Voraus festlegten und, soweit möglich und zumutbar, in elektronischer Form veröffentlichen . Ohne vorherige Festlegung der Entgelte müssen öffentliche Stellen darüber informieren, wie die letztlich zu zahlenden

Entgelte zustande kommen. Der Weiterverwender kann eine Angabe der Berechnungsweise der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte in Bezug auf seinen Antrag verlangen. Öffentliche Stellen, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder allgemeiner Verwaltungspraxis ausreichend Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Informationen zu decken, legen auch diese Anforderungen im Voraus fest und veröffentlichen sie soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form. Zu den Anforderungen an die Transparenz gehört auch die allgemeine Unterrichtung über Rechtsbehelfe, die zusätzlich zu der konkreten Unterrichtung bei Entscheidungen über einen bestimmten Antrag erfolgen muss.

8. Zu § 9 Nutzungsbestimmungen

§ 9 IWG setzt Artikel 8 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie nur unwesentlich verändert. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen von Bedingungen abhängig zu machen. Diese dürfen die Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und den Wettbewerb nicht behindern. Die Bedingungen können auch in Nutzungsbestimmungen festgelegt werden. Diese können öffentlich-rechtlich – in form einer Widmung – oder privatrechtlich - in Form eines Lizenzantrages – festgelegt werden. Eine öffentlich-rechtliche Nutzungsbestimmung enthält beispielsweise die Geodatennutzungsverordnung. Zur öffentlich-rechtlichen Bestimmung der Nutzungsmöglichkeiten kann auch die Datenlizenz Deutschland (www.govdata.de/lizenzen) verwendet werden. Zur privatrechtliche Ausgestaltung steh beispielsweise die Geolizenz (www.geolizen.org) zur Verfügung. Soweit Nutzungsbestimmungen verwendet werden, enthält Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Standardnutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Diese müssen an Besonderheiten des Einzelfalls angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Letztlich geht es

darum, dass Nutzungsbedingungen transparent sind. Standardnutzungsbedingungen, die online zur Verfügung stehen, können hierbei eine wichtige Rolle spielen (Erwägungsgrund 17). Eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Verwendung von Standardnutzungsbestimmungen besteht hingegen nicht. Dies macht Satz 2 deutlich.

Das geltende IWG enthält keine Bestimmungen zu Nutzungsbestimmungen und Lizenzen. Es wurde kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil in den wichtigsten Bereichen, in denen Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen, entsprechende Standardlizenzen in digitaler Form bereits vorliegen (vgl. BT-Drs. 16/2453, S. 9 f). Im Interesse der Rechtsklarheit hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie wird nunmehr eine dem Wortlaut der Richtlinie entsprechende Regelung zu Nutzungsbestimmungen und Lizenzen aufgenommen.

10. Zu § 10 Gleichbehandlungsgrundsatz

§ 10 setzt Artikel 10 der Richtlinie um, der durch die Änderungsrichtlinie nicht verändert wurde. Die Richtlinie verlangt, dass für die vergleichbare Weiterverwendung von Informationen gleiche Bedingungen gelten müssen. Auch öffentliche Stellen, die Informationen weiterverwenden wollen, erhalten keine Sonderkonditionen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz stellt die Kernregelung des geltenden IWG dar, zumal ein Anspruch auf Weiterverwendung nach der damaligen Richtlinie nicht bestand. Was das unmittelbare staatliche Handeln anbelangt, besteht kein Umsetzungsbedarf, da der Grundsatz der Gleichbehandlung durch den Staat in der deutschen Rechtsordnung ohnehin fest verankert ist. Umsetzungsbedarf besteht hinsichtlich juristischer Personen des Privatrechts, soweit sie in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, da für sie Artikel 3 GG nicht unmittelbar gilt. Gleiches gilt zudem für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie sich privatrechtlicher Handlungsformen bedienen und soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung für dieses Tätigkeitsfeld abgelehnt wird (vgl. BT-Drs. 16/2453, S. 10).

11. Zu §§ 11-13 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen und Ausnahmen davon sowie ausschließliche Rechte auf die Digitalisierung von Kulturbeständen

§ 11-13 IWG setzen Artikel 11 der Richtlinie um. Die Vorschrift wurde durch die Änderungsrichtlinie hinsichtlich der Digitalisierung von Kulturbeständen ergänzt, blieb im Übrigen aber unverändert.

Artikel 11 Abs. 1 verbietet grundsätzlich Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten. Hierdurch soll eine Benachteiligung von Wettbewerbern verhindert werden. Absatz 2 formuliert allerdings Voraussetzungen, unter denen – in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot – eine Ausschließlichkeitsvereinbarung zulässig sein kann. Der Artikel ist im geltenden § 3 Absatz 4 IWG umgesetzt.

Die Ergänzung der Vorschrift folgt der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive. Hier will die Richtlinie den Unterschieden in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Sie verweist auf zahlreiche Kooperationsvereinbarungen der betreffenden Einrichtungen mit privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, die privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Eine bestimmte Schutzdauer kann erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden. Die Überprüfung sollte den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds seit Vertragsbeginn

Rechnung tragen. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden (vgl. Erwägungsgründe 30, 31 der Änderungsrichtlinie).

12. Zu § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 14 regelt das Inkrafttreten des neuen IWG und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen IWG.